



Regierungsrat

Luzern, 23. März 2021

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 486

Nummer: A 486
Protokoll-Nr.: 376
Eröffnet: 25.01.2021 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Muff Sara und Mit. über Wildtierkorridore

Zu Frage 1: Auf welche Grundlage stützt sich die Regierung bei der Einverständniserklärung an die Gemeinde Altwis, trotz des Genehmigungsvorbehalts seitens Regierung in der Vorprüfung vom 13.04.2018, eine Ortplanungsrevision ohne Wildtierkorridor vorlegen zu dürfen?

Die Sicherstellung des Wildtierkorridors hat ihre Grundlage im kantonalen Richtplan: Gemäss dessen Koordinationsaufgabe L1-3 sollen die bedeutendsten Verbindungen zwischen Populationsräumen von jagdbaren und geschützten Säugetieren naturgerecht erhalten und nach Möglichkeit wildtierbiologisch aufgewertet werden. Engnisse sollen überbrückt werden.

Vor diesem Hintergrund muss ein Wildtierkorridor in der Nutzungsplanung sichergestellt werden. Da solche Korridore regelmässig mehrere Gemeinden betreffen (was hier ebenfalls zutrifft), erachten wir ein gemeindeübergreifendes Vorgehen als zielführend. Den betroffenen Gemeinden gegenüber wurde aber stets kommuniziert, dass auch die separate Behandlung der Wildtierkorridore in einer Teilrevision der Ortsplanungen fristgerecht erfolgen muss, zumal der Richtplan für die Aufgabe die Priorität B bestimmt (Aufgabe innert fünf Jahren beginnen oder erledigen, allenfalls sofort die notwendigen Handlungsspielräume sichern).

Zu Frage 2: Aus welchem Grund hat sich die Regierung entschieden, den zentralsten Teil des Wildtierkorridors, die sogenannte Freihaltezone, nicht in die Ortplanungsrevision zu inkludieren?

Innerhalb der Wildtierkorridore wurden im Richtplan Freihaltebereiche festgelegt. Diese umfassen den zentralen Bereich eines Wildtierkorridors mit dem höchsten Potenzial für Wildtierwechsel. Sie entsprechen damit der minimalen Flächenausdehnung, die notwendig ist, damit ein Wildtierkorridor mindestens als Wildwechsel noch funktionieren kann. Raumrelevante Vorhaben und Aktivitäten können die Durchlässigkeit für Wildtiere stark behindern oder sogar verunmöglichen.

Die Freihaltung der Wildtierkorridore stösst auf unterschiedliche Akzeptanz. Wenn diese Freihaltung Teil von Ortsplanungsrevisionen ist, besteht die Gefahr, dass andere Inhalte, die zusammen mit dieser Revision behandelt werden, aufgrund der Wildtierkorridore von den Stimmberechtigten nicht beschlossen werden. Die Pflicht zur Freihaltung der Wildtierkorridore besteht dabei unverändert. Im Sinne einer Entflechtung und gemeindeübergreifenden Festlegung, die durch ihre Weitläufigkeit dem Sinn und Zweck der Korridore besser entspricht, akzeptiert unser Rat eine separate Teilrevision der Ortsplanung. Er erachtet dieses Vorgehen mit Blick auf den Abstimmungsbedarf unter den betroffenen Gemeinden – wie in der Antwort zuvor ausgeführt – als sachgerecht und zielführend.

Zu Frage 3: Hätte die Gemeinde nicht bereits nach Erhalt des Vorprüfungsberichts mit Genehmigungsvorbehalt betr. Wildtierkorridor vor rund zweieinhalb Jahren eine Arbeitsgruppe einsetzen und die Bewirtschafter:Innen sowie alle übrigen Interessengruppen informieren müssen?

Die Ortsplanungsverfahren sind in den letzten Jahren zunehmend anspruchsvoller und komplexer geworden, die in diesen Verfahren umzusetzenden Inhalte und Vorgaben stossen auch auf immer mehr Widerstand. Die Gemeinden erkennen solche Widerstände häufig erst im Laufe des Verfahrens.

Es war der betroffenen Gemeinde Altwis, die auf den 1. Januar 2021 mit der Gemeinde Hitzkirch fusionierte, ein zentrales Anliegen, eine bereits länger angestossene Teilrevision der Ortsplanung noch vor der Fusion zum Abschluss bringen zu können. Auch die grundeigentümergebundene Umsetzung des Wildtierkorridors sollte ursprünglich mit dieser Teilrevision erfolgen. Es zeigte sich aber, dass diese Umsetzung des Wildtierkorridors in der Nutzungsplanung bei den Betroffenen auf erheblichen Widerstand stösst und dadurch das Ortsplanungsrevisionsverfahren gefährden könnte. Das bestätigte sich anlässlich einer Informationsveranstaltung, an der rund 80 Personen teilnahmen. An dieser wurde das jetzt beschlossene Vorgehen thematisiert und vorgestellt. Wenn eine für die Betroffenen mit Einschränkungen verbundene Aufgabe, wie die Freihaltung der Wildtierkorridore, breit abgestützt und sorgfältig aufgearbeitet wird, geht damit erfahrungsgemäss keine Zeit verloren. Denn die Alternativen führen – wie bereits erwähnt – insgesamt zu deutlich längeren Verfahren (z.B. Ablehnung an Gemeindeversammlung oder zeitaufwändige Beschwerdeverfahren). Dies gilt umso mehr, wenn die betroffene Gemeinde zusätzlich andere umstrittene Inhalte – wie die Umsetzung der Rückzonungsstrategie und die Ausscheidung der Gewässerräume – aufgrund von rechtlichen Vorgaben des Bundes im Rahmen der Ortsplanungsrevision umsetzen muss.

Zu Frage 4: Nachdem die Gemeinde seit dem Vorprüfungsbericht keine Arbeitsgruppe eingesetzt hat, könnte die Arbeitsgruppe nicht auch nach Genehmigung der Ortsplanung nach Festsetzung der Freihaltezone Wildtierkorridor eingesetzt werden? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Die Gemeinden haben zugesichert, dass im Rahmen dieser Arbeitsgruppe vor allem die Information und Kommunikation der Betroffenen erfolgt. Dadurch soll die Akzeptanz verbessert werden, so dass die Umsetzung in der Ortsplanung schlank erfolgen kann. Würde eine solche Arbeitsgruppe erst nach der grundeigentümergebundenen Festlegung in der Ortsplanung erfolgen, wären die Betroffenen, sofern ihre Einsprachen und Verwaltungsbeschwerden abgewiesen würden, vor vollendete Tatsachen gestellt, eine Arbeitsgruppe könnte bei dieser Ausgangslage als Farce empfunden werden.

Zu Frage 5: Ist die Regierung der Ansicht, dass die für Wildkorridore festgelegten Perimeter verschiebbar und diskutierbar sind? Wenn ja, auf welchen Grundlagen beruht diese Einschätzung und ist diese Einschätzung von den zuständigen Bundesstellen gutgeheissen? Wenn nein, welche Ziele werden dann mit dem personalintensiven Vorgehen, das mit der Gemeinde Altwis angedacht wurde, angestrebt?

Diese Pflicht zur überregionalen ökologischen Vernetzung der Wildtiere leitet sich aus Art. 78 Abs. 4 der Bundesverfassung i.V.m. Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz sowie aus § 21 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz und § 29 des kantonalen Jagdgesetzes ab. Die Wildtierkorridore wurden durch das Bundesamt für Umwelt in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Standortkantonen aufgrund bekannter Wanderrouen der Wildtiere sowie der heutigen Landschaftstypologie ausgeschieden. Als Ergebnis dieser Festsetzung wurde der Wildtierkorridor auf nationaler Ebene behördenverbindlich

festgelegt (vgl. <https://s.geo.admin.ch/7da701d9c1>) und in der Folge in den Richtplan des Kantons Luzern überführt (Koordinationsaufgabe L1-3).

Zwischen dem ausgewiesenen öffentlichen Interesse des Natur- und Artenschutzes und den betroffenen privaten Interessen, insbesondere dem Interesse der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer an der landwirtschaftlichen Nutzung, wird jeweils (wie im Verwaltungsrecht üblich) eine Interessenabwägung vorgenommen. Diese kann zur Folge haben, dass gewisse Arrondierungen am Rand erfolgen. Die grundsätzliche Vernetzungsfunktion darf dabei aber nicht beeinträchtigt werden, damit die gewählte Lösung (bundes-) rechtskonform ist bzw. bleibt.

Zu Frage 6: Wie steht die Regierung zur Argumentation seitens Gemeinde Altwis, dass die Wildtierkorridore überkommunal grundeigentümergebunden festgesetzt werden müssen? Wurde dies andernorts im Kanton Luzern erfolgreich so umgesetzt? Wenn ja, was waren die Vorteile gegenüber einer Festsetzung pro Gemeinde? Wenn nein, warum soll es nun in Altwis so gemacht werden?

Vorliegend soll der Wildtierkorridor nicht überkommunal grundeigentümergebunden festgesetzt werden, sondern dessen Festsetzung soll gemeindeübergreifend koordiniert werden. Dieses Vorgehen entbindet die Gemeinden deshalb nicht davon, den Wildtierkorridor am Ende grundeigentümergebunden in ihre jeweiligen Nutzungsplanungen zu überführen.

Die Praxis der themenspezifischen Teilrevisionen ist im Kanton Luzern üblich und liegt im Ermessen der Gemeinden. Vorliegend aussergewöhnlich sind einzig die Verschiebung eines Themenbereichs aus einer laufenden Ortsplanungsrevision in ein zeitnahes künftiges Revisionsverfahren mit Ziel einer gemeindeübergreifenden Koordination.

Eine solche gemeindeübergreifende Koordination der grundeigentümergebundenen Sicherung von Wildtierkorridoren findet in diesem Fall zum ersten Mal statt. Es bietet sich immer dort an, wo Festlegungen und Infrastrukturen auf mehrere Gemeinden verteilt sind, so dass eine rechtsgleiche Behandlung der Betroffenen bestmöglich sichergestellt werden kann. Je nach den gemachten Erfahrungen im vorliegenden Fall wird für künftige Fälle festgelegt werden, ob daran festgehalten werden kann.

Zu Frage 7: Ist die Regierung nicht der Ansicht, dass Genehmigungsvorbehalte in Vorprüfungen als Element von Treu und Glauben gegenüber allen Interessengruppen Verbindlichkeit haben müssten?

Genehmigungsvorbehalte sind aus Sicht des instruierenden Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements formuliert. Sie können deshalb nicht die Haltung unseres Rats vorwegnehmen. In diesem Fall liess sich das Departement aber von der Argumentation der betroffenen Gemeinden überzeugen und kam insofern aus den zuvor erwähnten Gründen auf diesen Vorbehalt zurück.

Zu Frage 8: Ist die Regierung der Ansicht, dass diese Vorgehensweise, dass Genehmigungsvorbehalte in Vorprüfungen von Gemeinden abstraktandiert werden können, in Zukunft Schule machen soll? Wenn nein, was unternimmt die Regierung, dass dies nicht passiert? Wenn ja, mit welcher Begründung unterstützt die Regierung dieses Vorgehen?

Im Ortsplanungsverfahren dient die Vorprüfung der Bewertung von Recht- und Zweckmässigkeit der kommunalen Planungsunterlagen auf Übereinstimmung mit den bundes- und kantonrechtlichen übergeordneten Vorgaben. Dabei ist die Ortsplanung keine exakte Wissenschaft, vieles liegt im Ermessen der Gemeinden oder erfordert eine Interessenabwägung.

Die Vorprüfungsberichte enthalten deshalb Empfehlungen, Anträge und Genehmigungsvorbehalte. Bei den Genehmigungsvorbehalten müssen die Gemeinden damit rechnen, dass deren Nichtumsetzung von unserem Rat nicht genehmigt wird. Der Vorprüfungsbericht erfolgt aber zeitlich vor der öffentlichen Auflage, so dass die Gemeinden noch Anpassungen vornehmen können. Dabei ist es möglich, überarbeitete Unterlagen erneut vorprüfen zu lassen, wie das hier in einem einzelnen Sachbereich erfolgt ist. Für ein Rückkommen auf Genehmigungsvorbehalte ist regelmässig eine besonders gute Begründung erforderlich.